

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Judith Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

██████████
████████████████████

Düsseldorf

████████████████████
www.1und1.net

Düsseldorf, 23. Oktober 2026

Vorab per Mail an BK3-Konsultation@bnetza.de

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**BK3c-22-018: Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband
Neunte Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.10.2022 legte die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „Telekom“) der Beschlusskammer den Vertrag über die Inanspruchnahme von Fiber Broadband (nachfolgend „FB-Vertrag“) gemäß dem Tenor zu 4.) der Regulierungsverfügung vom 21.07.2022 (BK3i-19/020) als Standardangebot zur Prüfung gemäß §29 Abs. 3 TKG vor.

Mit Schreiben vom 26.10.2022 beteiligt die Beschlusskammer 3 die 1&1 Versatel GmbH, die 1&1 Versatel Deutschland GmbH und die 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend „1&1“) gemäß § 213 Abs. 2 TKG am Verfahren. Inzwischen ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH auf die 1&1 Versatel GmbH verschmolzen.

Am 28.05.2025 traf die Beschlusskammer den 1. Teilentscheid („1. TE“), auf Basis dessen Telekom am 28.07.2025 einen geänderten Entwurf des Standardangebots vorlegte und so den Verfahrensabschnitt zum 2. Teilentscheid begann. Nach Stellungnahme der 1&1 vom 15.09.2025 und öffentlich mündlicher Verhandlung (nachfolgend ömV) vom 07.10.2025 legte die Telekom am 28.10.2025 ein erneut überarbeitetes Standardangebot vor zu dem die 1&1 am 11.11.2025 Stellung nahm. Am 23.09.2026 veröffentlichte die Beschlusskammer den Konsultationsentwurf 2. Teilentscheidung (nachfolgend Konsultationsentwurf).

1&1 nimmt nachfolgend zum Konsultationsentwurf Stellung Die bisherigen acht Stellungnahmen der 1&1 machen wir uns hier zu eigen.

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf den zuletzt vorgelegten Entwurf des Standardangebots FB bestehend aus:

Vertragsteil	Titel	Bezeichnung	Version
Hauptvertrag	Fiber Broadband Hauptvertrag	HV 1000	28.10.2025
BBL	Beiblatt zum Vertrag Fiber Broadband mit der Übergabevariante FB-EN	BBL 1001	28.10.2025
Anhang A	Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am Ethernet Node (EN) und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN	AHA 2000	28.10.2025
	Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH	AHA 2100	28.10.2025
	Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA	AHA 2110	28.10.2025
Anhang B	Preise FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN	AHB 3000	28.10.2025
	Preisliste FB-Access FTTH (für FB-EN)	AHB 3400	28.10.2025
	Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN)	AHB 3402	28.10.2025
Anhang C	Commitment-Modell	AHC 3500	28.07.2025
Anhang D	Regelungen zu FB-Access-Verfügbarkeitsinformationen	AHD 4000	28.07.2025
Anhang E	Arbeitshandbuch Standardservice und Express-Entstörung für den FB-Access mit der Nutzung der elektronischen Entstörschnittstelle (ESS)	AHE 5040	28.07.2025
	Störungsmeldung Access-Teilleistung	AHE 5042	28.07.2025
	Standardentstörung oder Expressentstörung	AHE 5043	28.07.2025
	Terminanforderungsmeldung	AHE 5044	28.07.2025
	Termin beim Kunden – Leistungserbringer	AHE 5045	28.07.2025
	Antwort Terminanforderung (Terminnennung für den Besuch eines Servicetechnikers)	AHE 5046	28.07.2025
	Zwischenmeldung Standardentstörung oder Express-Entstörung	AHE 5047	28.07.2025
	Erledigungsmeldung Standardentstörung oder Express-Entstörung	AHE 5048	28.07.2025

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

	Arbeitshandbuch Service für FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5100	21.10.2022
	Störungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5101	21.10.2022
	Eingangsbestätigung Störungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5102	21.10.2022
	Zwischenmeldung (Störungsmeldung) FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5103	21.10.2022
	Erledigungsmeldung Störungsmeldung FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5104	21.10.2022
	Abbruchmeldung (Störungsmeldung) FB-Übergabeanschluss am EN	AHE 5105	21.10.2022
Anhang F	FB-Vertrag Ansprechpartner	AHF 6000	28.07.2025
Anhang F	Auftragsliste zur Bestellung von FB-EN-ÜAs	AHF 6003	28.07.2025
Anhang F	Bereitstellungsprotokoll	AHF 6005	21.10.2022
Anhang F	Netzprofil FB-EN	AHF 6020	21.10.2022
Anhang G	Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen Auftrags- und Entstörschnittstellen	AHG 7000	21.10.2022
Anhang G	Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet	AHG 7010	28.07.2025
Anhang G	Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am EN	AHG 7020	28.07.2025
Anhang H	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen	AHH 8000	28.10.2025
Anhang H	Ausbaustatus FB-Access	AHH 8010	28.10.2025
Anhang H	Liste Ortsnetze	AHH 8020	k. A.

Inhaltsverzeichnis

I.	Bedeutsames Standardangebot bietet Basis zur weiteren Nachbesserung	5
II.	Formelle Änderungen	6
1.	Fehlerhafter Verweis in der Auflistung der Beigeladenen	6
III.	Unterstützte Beschlusspunkte gemäß Konsultationsentwurf	6
IV.	HV 1000	6
2.	(Tenor Ziff. 1.1) In Ziffer 1 ist eine angemessene Regelung zum Vertragsgegenstand und zum Umfang der Informationen zu treffen, die die adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung bietet. 6	
3.	Der in Ziffer 6.5.3 eingefügte zweite Absatz ist zu streichen	7
4.	Ziffer 8 ist um eine Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots der Betroffenen sowie um eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlungspflicht über die Entgelthöhe zu ergänzen.	8
V.	AHA 2000	12
5.	(Tenor Ziff. 2.1 und 2.2). Es ist eine angemessene Vertragsstrafe für jeden Fall aufzunehmen, in dem eine bestellbare Access-Teilleistung nicht im BNG- oder EN-Versorgungsbereich aufgeführt ist.	12
VI.	AHA 2100	13
6.	(Tenor Ziff. 3.1.) Die Betroffene muss in Ziffer 4 einen Prozess regeln, über den KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen (wie z.B. falsche Adressen) erreichen kann.	13
7.	(Tenor 3.2.) Neue Ziffer 4.6 Vertragsstrafen für fehlerhafte Verfügbarkeitsdaten	14
8.	(Tenor 3.3. bis Tenor 3.14) Anpassung der Regelungen zum Baukostenzuschuss	14
9.	SLA für Änderung des Routings beim Endkunden erforderlich.....	15
VII.	AHA 2110	17
10.	(Tenor Ziff. 4.1. bis Tenor Ziff. 4.41) AHA 2100 FTTH-Access gilt auch für AHA 2110 FTTB-Access	17

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

I. Bedeutsames Standardangebot bietet Basis zur weiteren Nachbesserung

1&1 begrüßt grundsätzlich die im Konsultationsentwurf der Beschlusskammer vorgesehenen Verbesserungen des Standardangebots Fiber Broadband der Telekom. Die vorgesehenen Anpassungen tragen dazu bei, die vertraglichen Rahmenbedingungen für Zugangsnachfrager zu verbessern und die Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen effizienter und verlässlicher auszugestalten.

Gleichwohl verbleiben wesentliche Regelungsdefizite, die einer sachgerechten, diskriminierungsfreien und wettbewerbsfördernden Ausgestaltung des Standardangebots entgegenstehen. Aus Sicht von 1&1 besteht insbesondere hinsichtlich der

- **wirtschaftlichen Nachbildbarkeit der Endkundenangebote,**
- **der Qualität und Verlässlichkeit der Verfügbarkeitsinformationen sowie**
- **der Konsistenz und Verbindlichkeit der operativen Prozesse**

weiterer Anpassungsbedarf.

a. Verbindliche Nachbildbarkeitsklausel zur Sicherstellung wirksamen Wettbewerbs

1&1 fordert die Beschlusskammer auf, an ihrer Entscheidung gemäß Ziffer I.9.2 des ersten Teilentscheids festzuhalten und die Telekom zur Aufnahme einer verbindlichen Nachbildbarkeitsklausel in das Standardangebot zu verpflichten. Die im Konsultationsentwurf vorgenommene Rücknahme dieser Verpflichtung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere stellt die von der Telekom vorgesehene Verhandlungspflicht keinen gleichwertigen Ersatz dar. Während eine Verhandlungspflicht lediglich den Verfahrensweg beschreibt, gewährleistet erst eine Nachbildbarkeitsklausel die Einhaltung eines verbindlichen materiellen Maßstabs. Ebenso wenig überzeugt der Verweis auf eine gesonderte Entgeltregulierung, da für die betreffenden FTTH-Vorleistungen keine entsprechende ex-ante-Entgeltgenehmigung vorgesehen ist. Auch zivilgerichtliche Verfahren bieten aufgrund ihrer Dauer und der erheblichen Schwierigkeiten beim Nachweis wettbewerblicher Schäden keinen gleichwertigen präventiven Schutz. Eine verbindliche Nachbildbarkeitsklausel ist deshalb unverzichtbar, um die wirtschaftliche Nachbildbarkeit der Endkundenangebote der Telekom sicherzustellen und Wettbewerbsbeeinträchtigungen wirksam vorzubeugen. Sie muss transparente Prüfmaßstäbe, angemessene Reaktionsfristen und wirksame Abhilfemechanismen vorsehen.

b. Vollständige und verlässliche Verfügbarkeitsinformationen als Voraussetzung diskriminierungsfreien Zugangs

Die Verfügbarkeit vollständiger, zutreffender und aktueller Informationen über die Glasfaseranschlüsse der Telekom ist eine grundlegende Voraussetzung für die Vermarktung und wirtschaftliche Nutzung der Vorleistungen. 1&1 fordert daher eine verbindliche Erweiterung der Verfügbarkeitsinformationen, insbesondere um Angaben zum tatsächlichen Erschließungsstatus, zur Realisierbarkeit von Homes-Passed-Anschlüssen, zu bestehenden Ausbauhindernissen sowie zur Anschlussfinanzierung. Darüber hinaus sind eine regelmäßige Qualitätssicherung durch jährliche Audits und eine wirksame Kontrolle der Gleichwertigkeit der gegenüber dem Telekom-Endkundenvertrieb und den Zugangsnachfragern bereitgestellten Informationen erforderlich. Besondere Bedeutung kommt den Verfügbarkeitsinformationen im Rahmen von Commitmentvereinbarungen zu. Zugangsnachfrager haben hier bereits finanzielle Vorleistungen erbracht und sind darauf angewiesen, die entsprechenden Anschlüsse tatsächlich vermarkten zu können. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können unmittelbar zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen beim Nachfrager führen. 1&1 fordert deshalb eine angemessene Vertragsstrafe, die gezielt die wirtschaftlichen Nachteile von Zugangsnachfragern mit Commitmentvereinbarung berücksichtigt. Die Telekom muss vertraglich verpflichtet werden, eine

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

vollständige, verlässliche und diskriminierungsfreie Informationsgrundlage für die Vermarktung ihrer Glasfaseranschlüsse sicherzustellen.

c. Vermeidung von Prozessinkonsistenzen und Sicherstellung massenmarktfähiger Abläufe

Die vertraglichen Prozesse müssen technisch umsetzbar, widerspruchsfrei und mit den etablierten sowie künftig vorgesehenen branchenweiten Schnittstellen kompatibel sein. Die im Standardangebot vorgesehene Kommunikation per E-Mail ist für die Abwicklung von Massendaten und Massenprozessen nicht ausreichend. 1&1 fordert daher die Einbindung der bestehenden Clearing-Plattform des AG FIT sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung künftiger Schnittstellenentwicklungen. Dies dient zugleich der effizienten Vorbereitung der Kupfer-Glas-Migration. Darüber hinaus bestehen weiterhin wesentliche Prozesslücken bei der Mitteilung fehlgeschlagener Installationstermine und in der Einrichtung des Endkundenroutings. Insbesondere bezüglich der genannten Prozesse ist das Standardangebot nachzubessern.

Nur durch entsprechende vertragliche Verpflichtungen kann das Standardangebot seine Funktion als verlässliche Grundlage für einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb auf den Glasfaser-Endkundenmärkten erfüllen.

II. Formelle Änderungen

1. Fehlerhafter Verweis in der Auflistung der Beigeladenen

Der Verweis in der Auflistung der Beigeladenen ist fehlerhaft.

Der Konsultationsentwurf ist folgendermaßen zu ändern: 3. *[Infolge einer Verschmelzung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG werden die prozessualen bzw. verfahrensrechtlichen Positionen der in der 1. Teilentscheidung zu 2- 3. beigeladenen 1&1 Versatel Deutschland GmbH – Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf – von der Beigeladenen zu 4- 2. wahrgenommen,]*

III. Unterstützte Beschlusspunkte gemäß Konsultationsentwurf

1&1 unterstützt vollumfänglich den Beschluss der Kammer gemäß Konsultationsentwurf Tenor 1.2 bis 1.9, 2.3, 2.4, 3.15 bis 3.41, 4.15 bis 4.41, 5.1, 5.2, 6., 7.1 bis 7.3. und B.

IV. HV 1000

2. (Tenor Ziff. 1.1) In Ziffer 1 ist eine angemessene Regelung zum Vertragsgegenstand und zum Umfang der Informationen zu treffen, die die adressbasierte Verfügbarkeitsprüfung bietet.

Die Klarstellung gemäß Konsultationsentwurf Tenor Ziffer 1.1 wird vollumfänglich unterstützt, ist jedoch nicht ausreichend. Deshalb hält 1&1 zusätzlich an ihrem Antrag fest:

Antrag

1&1 beantragt, dass der zweite Absatz wie folgt abgeändert wird: *Danach erhält der Kunde insbesondere Informationen über den Ausbaustatus im Sinne des Anhang H an einer Adresse des Endkunden sowie die Anzahl der bestellbaren HHUStO an einer Adresse. Sofern kein Ausbau an einer Adresse geplant ist,*

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

lässt sich dies ebenfalls der Verfügbarkeitsinformation entnehmen. Zudem informiert Telekom darüber, ob Objekte, die als Homes Passed deklariert sind, tatsächlich auch erschlossen werden können (Homes Connected) und wenn nicht, wieso nicht. Die Verfügbarkeitsinformationen enthalten zudem Angaben, ob der Anschluss durch Telekom errichtet wurde bzw. wird oder im Rahmen eines Betreibermodells angemietet wird oder eine andersartige Anschlussfinanzierung erfolgte.

1&1 beantragt, dass die Regelungen zu den Verfügbarkeitsdaten in einem Vertragsteil aggregiert werden. Innerhalb dieses Vertragsteils ist eindeutig zu regeln, wann Telekom auszubauen hat und wann eine tatsächliche Unmöglichkeit besteht.

1&1 beantragt, dass Telekom verpflichtet wird, die Verfügbarkeitsinformationen qualitätszusichern und diese zusammen mit Kunde turnusmäßig (jährlich) auditiert werden.

1&1 beantragt, dass Telekom eine Aussage in die Verfügbarkeitsdaten übernimmt, wann Regelvermarktung. Hierbei ist ein Vorlauf von min. 4 Wochen zu berücksichtigen.

Begründung

Die Telekom wurde verpflichtet, eine sachgerechte Regelung zum Umfang der Informationen zu treffen, die im Rahmen der adressbasierten Verfügbarkeitsprüfung bereitgestellt werden. Wie ausführlich in der ömV und Stellungnahmen sieben und acht erörtert, sind Nachfrager auf verlässliche und vollständige Angaben angewiesen, um die tatsächliche Erschließungssituation einer Adresse zutreffend bewerten zu können. Hierfür dienen die von 1&1 gestellten Anträge.

Wie im Rahmen der siebten und achten Stellungnahme und der ömV erörtert, besteht für Zugangsnachfrager in Fällen, in denen die Telekom keine Eigentümerzustimmung für den NE4-Ausbau erhält – etwa bei bestehenden Kooperationen mit anderen Anbietern – faktisch keine Möglichkeit, Endkunden mit FTTH zu versorgen, obwohl Telekom eine Verfügbarkeit anzeigt. Daher ist eine vertraglich geregelte, qualitativ gesicherte Erweiterung der Verfügbarkeitsdaten erforderlich, die Auskunft über den tatsächlichen NE4-Ausbaustatus, mögliche rechtliche oder technische Ausschlussgründe sowie etwaige Infrastruktur- oder Bereitstellungsentgelte gibt, um Transparenz, faire Wettbewerbsbedingungen und eine sachgerechte Kalkulation zu gewährleisten. Insbesondere aufgrund der von der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf geforderten Einfügung „Die Informationen müssen alle gegenüber dem Endkundenvertrieb der Betroffenen bereitgestellten Informationen enthalten.“ ist zudem eine Kontrolle der Einhaltung dieser Forderung erforderlich. Eine Kontrolle des Sachverhalts kann dabei ausschließlich mittels einer regelmäßigen Kontrolle durch die Beschlusskammer erfolgen.

3. Der in Ziffer 6.5.3 eingefügte zweite Absatz ist zu streichen

Der Konsultationsentwurf berücksichtigt die Forderung der 1&1 nicht. Deshalb hält 1&1 an ihrem Antrag fest.

Antrag

1&1 beantragt die Streichung des von Telekom eingefügten zweiten Absatzes von Ziffer 6.5.3..

Begründung

Die Beschlusskammer hatte im ersten Teilentscheid die Streichung der betreffenden Regelung angeordnet, da diese den Grundsätzen der Billigkeit und Chancengleichheit nicht gerecht wird. Die nunmehr von der Telekom erneut eingefügte Regelung führt jedoch dazu, dass der Zugangsnachfrager bei einer ordentlichen Kündigung innerhalb der ersten 30 Kalendertage unabhängig von der tatsächlichen Überlassungsdauer zur Zahlung eines vollständigen Monatsentgelts verpflichtet bleibt.

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Damit wird die von der Beschlusskammer ursprünglich vorgesehene anteilige Abrechnung faktisch außer Kraft gesetzt. Die Telekom erhalte eine Vergütung für Zeiträume, in denen sie die betreffende Vorleistung nach Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr erbringt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese einseitige Belastung der Zugangsnachfrager ist nicht ersichtlich.

Die Telekom begründete die Mindestabrechnung in der ömV damit, dass sie zur Deckung ihrer Aufwendungen in jedem Fall eine Abrechnung über 30 Kalendertage vornehmen müsse. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Soweit die Telekom auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Beendigung eines Glasfaseranschlusses abstellt, ist darauf hinzuweisen, dass hierfür gesonderte Bereitstellungs- beziehungsweise Kündigungsentgelte vorgesehen sind. Diese einmaligen Entgelte dienen gerade der Abgeltung der entsprechenden Leistungen und Aufwendungen. Eine zusätzliche Berücksichtigung derselben Kosten über eine pauschale Mindestabrechnung des laufenden Überlassungsentgelts wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Auch die laufenden Überlassungsentgelte vermögen die Mindestabrechnung nicht zu begründen. Diese werden grundsätzlich Tag genau berechnet und dienen der Vergütung der tatsächlichen zeitlichen Überlassung des Glasfaseranschlusses. Sie stellen keine gesonderte Vergütung für einmalige Bereitstellungs- oder Kündigungsaufwendungen dar. Die Telekom legt insbesondere nicht nachvollziehbar dar, welche zusätzlichen, bislang nicht abgegoltenen Aufwendungen bei einer Kündigung innerhalb der ersten 30 Kalendertage entstehen sollen und weshalb diese eine pauschale Abrechnung eines vollständigen Monats rechtfertigen würden.

Die pauschale Mindestabrechnung von 30 Kalendertagen führt damit zu einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Mehrbelastung der Zugangsnachfrager. Sie ist weder durch die tatsächliche Dauer der Leistungsüberlassung noch durch konkret dargelegte zusätzliche Aufwendungen der Telekom begründet.

1&1 widerspricht darüber hinaus der im Konsultationsentwurf vorgenommenen Neubewertung der Beschlusskammer, wonach die streitgegenständliche Regelung aufgrund ihrer Entgeltrelevanz nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens sei. Diese Auffassung überzeugt nicht. Die Regelung bestimmt nicht die Höhe des monatlichen Überlassungsentgelts, sondern den Zeitraum, für den trotz bereits beendeter Leistungsüberlassung eine Zahlungspflicht bestehen soll. Sie betrifft damit unmittelbar die vertraglichen Voraussetzungen und den Umfang der Zahlungspflicht des Zugangsnachfragers. Zwischen der Festlegung der Entgelthöhe und der vertraglichen Bestimmung des abrechnungsfähigen Leistungszeitraums ist zu unterscheiden. Während die Entgelthöhe Gegenstand der Entgeltregulierung sein kann, betrifft die Frage, ob eine Zahlungspflicht über das Ende der tatsächlichen Leistungsüberlassung hinaus fortbesteht, die Angemessenheit der vertraglichen Bedingungen des Standardangebots.

1&1 hält daher an der bereits im ersten Teilentscheid zugrunde gelegten Bewertung fest. Eine generelle Mindestabrechnung von 30 Kalendertagen bei einer vorzeitigen Kündigung ist weder kostenbezogen nachvollziehbar noch mit den Anforderungen an billige und chancengleiche Zugangsbedingungen vereinbar.

4. Ziffer 8 ist um eine Regelung zur Nachbildbarkeit des Endkundenangebots der Betroffenen sowie um eine dem einseitigen Preisbestimmungsrecht vorgeschaltete Verhandlungspflicht über die Entgelthöhe zu ergänzen.

Der Konsultationsentwurf nimmt den Beschluss der Kammer zur Aufnahme einer Nachbildbarkeitsklausel in das Standardangebot zurück. Deshalb hält 1&1 an ihrem ursprünglichen Antrag fest:

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Antrag

1&1 beantragt die Umsetzung des 1. TE durch die Aufnahme einer Nachbildbarkeitsklausel in das Standardangebot.

Begründung

1&1 hält an ihrer Forderung fest, eine verbindliche Nachbildbarkeitsklausel in den Hauptvertrag des Standardangebots Fiber Broadband aufzunehmen. Die Beschlusskammer wird aufgefordert, an ihrer im ersten Teilentscheid unter Ziffer I.9.2 getroffenen Entscheidung festzuhalten und die Telekom zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung zu verpflichten.

Die im Konsultationsentwurf vorgenommene Abkehr von dieser Entscheidung ist weder durch die zwischenzeitlich von der Telekom vorgesehene Verhandlungspflicht noch durch die von der Beschlusskammer angeführte Entgeltrelevanz oder den Verweis auf zivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten sachlich gerechtfertigt.

- a. Eine verbindlichen Nachbildbarkeitsklausel ist zwingend erforderlich. Ein Verweis auf ein Entgeltverfahren schlägt fehl.

Die Telekom hat auch im Rahmen der erneuten Überarbeitung des Standardangebots nach der ömV weiterhin keine verbindliche Nachbildbarkeitsklausel aufgenommen. Damit bleibt eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs auf den nachgelagerten Endkundenmärkten vertraglich ungesichert. Eine Nachbildbarkeitsklausel ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Zugangsnachfrager die Endkundenangebote der Telekom auf Grundlage der ihnen angebotenen Vorleistungen wirtschaftlich nachbilden können. Ohne eine entsprechende Verpflichtung besteht die Gefahr, dass die Telekom ihre Stellung als vertikal integrierter Netzbetreiber nutzt, um durch das Verhältnis zwischen Vorleistungsentgelten und Endkundenpreisen die Wettbewerbsfähigkeit alternativer Anbieter einzuschränken.

Die Telekom verweist zur Behandlung der Nachbildbarkeit auf ein gesondertes Entgeltverfahren. Dieser Verweis geht jedoch bereits deshalb fehl, weil für die hier betroffenen FTTH-Vorleistungen keine entsprechende ex-ante-Entgeltgenehmigung vorgesehen ist. Die Telekom verweist somit auf ein Regulierungsinstrument, das im gegenwärtigen Regulierungsrahmen gerade nicht zur Verfügung steht. Sollte die Telekom die Auffassung vertreten, dass eine weitergehende Entgeltregulierung erforderlich ist, würde 1&1 eine entsprechende regulatorische Absicherung ausdrücklich begrüßen. Solange eine solche Regulierung jedoch nicht besteht, darf ihr Fehlen nicht dazu führen, dass die wirtschaftliche Nachbildbarkeit der Endkundenangebote ohne wirksame vertragliche Absicherung bleibt. Gerade der gewählte Ansatz einer gegenüber der klassischen Entgeltregulierung reduzierten Regulierung setzt voraus, dass die verbleibenden Verpflichtungen hinreichend bestimmt, überprüfbar und effektiv durchsetzbar ausgestaltet werden. Andernfalls würde die regulatorische Entlastung der Telekom einseitig zulasten der Zugangsnachfrager erfolgen.

- b. Eine bloße Verhandlungspflicht gewährleistet keine Nachbildbarkeit.

Die Beschlusskammer begründet die Rücknahme ihrer ursprünglichen Entscheidung im 1. Teilentschied unter anderem damit, dass die Telekom nunmehr eine Verpflichtung zur Verhandlung über Fragen der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit vorgesehen habe. Diese Begründung überzeugt nicht. Eine Verhandlungspflicht ist einer verbindlichen Nachbildbarkeitsklausel weder rechtlich noch wirtschaftlich gleichwertig. Während eine Verhandlungspflicht lediglich das Verfahren zur Erörterung eines möglichen Konflikts regelt, bestimmt eine Nachbildbarkeitsklausel den materiell einzuhaltenden Maßstab und damit

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

das geschuldete Ergebnis. Die Verpflichtung, Verhandlungen aufzunehmen und zu führen, gewährleistet insbesondere nicht, dass diese zu einer wettbewerbskonformen Anpassung der Vorleistungsbedingungen führen. Die Telekom könnte ihrer Verhandlungspflicht formal nachkommen, ohne eine wirtschaftlich tragfähige Lösung anbieten zu müssen. Damit verbliebe das Risiko einer fehlenden Nachbildbarkeit vollständig beim Zugangsnachfrager. Hinzu kommt, dass die Telekom als marktmächtiger Vorleistungsanbieter gegenüber ihren Zugangsnachfragern über eine strukturell überlegene Verhandlungsposition verfügt. Eine lediglich auf Verhandlungen ausgerichtete Regelung ist deshalb nicht geeignet, die bestehenden Wettbewerbsrisiken wirksam zu begrenzen. Erforderlich ist vielmehr eine verbindliche Verpflichtung zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit, ergänzt um transparente Prüfmaßstäbe, angemessene Reaktionsfristen und wirksame Abhilfemechanismen. Die Verhandlungspflicht kann eine solche Regelung allenfalls verfahrensrechtlich ergänzen, nicht jedoch ersetzen.

c. Die Nachbildbarkeitsklausel ist Gegenstand des Standardangebotsverfahrens

Ebenso wenig überzeugt die Auffassung der Beschlusskammer, wonach die Nachbildbarkeitsklausel aufgrund ihrer Entgeltrelevanz nicht im Standardangebotsverfahren zu regeln sei. Die Nachbildbarkeitsklausel legt keine konkreten Vorleistungsentgelte fest. Sie bestimmt vielmehr die allgemeinen vertraglichen Rahmenbedingungen, unter denen die Telekom ihre Vorleistungen anzubieten und deren wirtschaftliche Nutzbarkeit für Zugangsnachfrager sicherzustellen hat. Sie ist damit hinsichtlich ihrer regulatorischen Funktion mit anderen grundlegenden Vertragsbestimmungen vergleichbar, insbesondere den Regelungen zur Leistungsdefinition, zur Leistungsqualität und zu den diskriminierungsfreien Zugangsbedingungen. Dass die Einhaltung einer Nachbildbarkeitsklausel im Einzelfall Auswirkungen auf die Entgeltgestaltung haben kann, ändert nichts an ihrem Charakter als allgemeine vertragliche Verpflichtung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Vertragsbestimmung allein rechtfertigen es nicht, diese dem Standardangebotsverfahren zu entziehen. Entscheidend ist die Unterscheidung zwischen der Festsetzung konkreter Entgelte und der vertraglichen Verpflichtung zur Einhaltung eines wettbewerbssichernden Maßstabs. Während die konkrete Entgeltfestsetzung gegebenenfalls Gegenstand eines eigenständigen Regulierungsverfahrens sein kann, ist die Aufnahme einer allgemeinen Nachbildbarkeitsverpflichtung in das Standardangebot sachgerecht und erforderlich. Die Beschlusskammer hatte diese Notwendigkeit im ersten Teilentscheid unter Ziffer I.9.2 bereits zutreffend erkannt und die Ergänzung des Hauptvertrags angeordnet. Die nunmehr vorgenommene Abkehr hiervon bedarf einer tragfähigen sachlichen und rechtlichen Begründung. Eine solche ergibt sich weder aus der angebotenen Verhandlungspflicht noch aus der pauschalen Einordnung der Regelung als entgeltrelevant.

d. Zivilrechtlicher Rechtsschutz ersetzt keine präventive vertragliche Absicherung

Auch der Verweis der Beschlusskammer auf die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Klage stellt keine geeignete Alternative zur Aufnahme einer Nachbildbarkeitsklausel dar. Zivilgerichtliche Verfahren sind regelmäßig mit erheblichen zeitlichen und wirtschaftlichen Belastungen verbunden. Insbesondere bei einer wettbewerbswidrigen Preisgestaltung kann der Nachweis eines konkret entstandenen Schadens aufgrund komplexer Markt- und Kausalitätszusammenhänge mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Bis zur rechtskräftigen Klärung können sich wettbewerbliche Nachteile bereits verfestigt haben. Verlorene Endkunden, unterbliebene Investitionen und eine nachhaltig beeinträchtigte Marktposition lassen sich durch einen nachträglichen Schadensersatzanspruch häufig nicht vollständig kompensieren. Ein ausschließlich nachträglicher Rechtsschutz ist daher nicht geeignet, die präventive Wirkung einer verbindlichen Nachbildbarkeitsklausel zu ersetzen. Erforderlich ist vielmehr eine vertragliche Regelung, die bereits bei drohender oder festgestellter fehlender Nachbildbarkeit eine zeitnahe Überprüfung und wirksame Abhilfe ermöglicht. Eine solche Klausel kann die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

ausdrücklich berücksichtigen und geeignete behördliche Klärungs- und Abhilfeverfahren vorsehen. Gesetzlich eröffnete zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Ein unzulässiger paralleler Rechtsweg wird dadurch nicht begründet. Die von der Telekom in der ömV geäußerte Befürchtung, eine vertragliche Nachbildbarkeitsverpflichtung könne zusätzliche Durchsetzungsmöglichkeiten eröffnen, rechtfertigt deren Ablehnung nicht. Die effektive Durchsetzbarkeit ist vielmehr gerade der Zweck einer verbindlichen vertraglichen Regelung.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

f. Ergebnis und Forderung

Die im Konsultationsentwurf vorgenommene Rücknahme der Verpflichtung zur Aufnahme einer Nachbildbarkeitsklausel ist nicht gerechtfertigt. Weder eine bloße Verhandlungspflicht noch der Verweis auf ein nicht vorgesehenes Entgeltgenehmigungsverfahren oder auf langwierige zivilgerichtliche Verfahren gewährleisten einen gleichwertigen Schutz der Zugangsnachfrager.

1&1 fordert die Beschlusskammer daher auf, an ihrer Entscheidung gemäß Ziffer I.9.2 des ersten Teilentscheids festzuhalten und die Telekom zur Aufnahme einer verbindlichen Nachbildbarkeitsklausel in den Hauptvertrag zu verpflichten.

Die Regelung muss insbesondere die wirtschaftliche Nachbildbarkeit der Endkundenangebote der Telekom als verbindlichen Maßstab festlegen, ein transparentes und zeitnahes Prüfverfahren vorsehen sowie wirksame Abhilfemaßnahmen bei festgestellter fehlender Nachbildbarkeit gewährleisten. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die gewählte Regulierungssystematik nicht zu einer Schutzlücke zulasten der Zugangsnachfrager führt und der Wettbewerb auf den nachgelagerten Endkundenmärkten wirksam und dauerhaft abgesichert wird.

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

V. AHA 2000

- 5. (Tenor Ziff. 2.1 und 2.2). Es ist eine angemessene Vertragsstrafe für jeden Fall aufzunehmen, in dem eine bestellbare Access-Teilleistung nicht im BNG- oder EN-Versorgungsbereich aufgeführt ist.**

1&1 begrüßt grundsätzlich die Aufnahme und Umsetzung der Vorgaben des ersten Teilentscheids (1. TE) durch die Telekom, sowie die weitere Konkretisierung durch die zweite Teilentscheidung. Die vertragliche Absicherung der Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Angaben zu anschließbaren Haushalten ist grundsätzlich geeignet, die Transparenz und Planungssicherheit für Zugangsnachfrager zu erhöhen und die diskriminierungsfreie Inanspruchnahme der Vorleistungen sicherzustellen.

Antrag

1&1 beantragt aber, die Regelung gemäß Tenor Ziffer 2.1 entsprechend zu präzisieren und die Vertragsstrafe anzuheben und dabei auf Fälle zu beschränken, in denen ein Zugangsnachfrager aufgrund einer Commitmentvereinbarung ein entsprechendes Vorfinanzierungsrisiko trägt. Die Verpflichtung der Telekom zur vollständigen, zutreffenden und rechtzeitigen Bereitstellung der Verfügbarkeitsinformationen bleibt hiervon unberührt.

Begründung

Bei der Ausgestaltung der vorgesehenen Vertragsstrafe ist zwischen Zugangsnachfragern mit und ohne abgeschlossene Commitmentvereinbarung zu differenzieren. Die wirtschaftlichen Auswirkungen fehlender Angaben zu anschließbaren Haushalten unterscheiden sich zwischen diesen beiden Nachfragergruppen erheblich.

Für Zugangsnachfrager mit einer Commitmentvereinbarung entstehen durch nicht gemeldete anschließbare Haushalte erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Diese Nachfrager haben auf Grundlage der vereinbarten Commitmentregelungen bereits Vorauszahlungen für die Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen geleistet. Werden tatsächlich anschließbare Haushalte nicht ordnungsgemäß gemeldet, können die Nachfrager die bereits finanzierten Anschlussmöglichkeiten nicht oder erst verspätet vermarkten. Damit besteht das Risiko, dass geleisteten Vorauszahlungen keine entsprechende wirtschaftlich nutzbare Vorleistung gegenübersteht. Die fehlenden Angaben beeinträchtigen somit unmittelbar die Refinanzierung der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und die wirtschaftliche Verwertbarkeit der bereits geleisteten Zahlungen.

Demgegenüber sind die wirtschaftlichen Auswirkungen für Zugangsnachfrager ohne abgeschlossene Commitmentvereinbarung deutlich geringer. Diese haben keine vergleichbaren Vorauszahlungen für die betreffenden Anschlüsse geleistet und tragen daher kein entsprechendes Vorfinanzierungsrisiko. Zwar können unvollständige Angaben auch bei diesen Nachfragern zu Einschränkungen der Vermarktungsmöglichkeiten führen. Die hieraus resultierenden Nachteile sind jedoch im Vergleich zu den finanziellen Belastungen aus einer Commitmentvereinbarung als vernachlässigbar anzusehen und rechtfertigen insoweit keine zusätzliche Kompensation durch eine Vertragsstrafe.

1&1 hält daher eine differenzierte Ausgestaltung der Vertragsstrafenregelung für sachgerecht. Die Vertragsstrafe sollte verdoppelt werden und dabei auf diejenigen Zugangsnachfrager beschränkt werden, die aufgrund einer abgeschlossenen Commitmentvereinbarung Vorauszahlungen für die betreffenden Anschlussmöglichkeiten geleistet haben. Eine unterschiedslose Anwendung auf sämtliche Zugangsnachfrager würde den erheblichen Unterschieden hinsichtlich der wirtschaftlichen Betroffenheit nicht hinreichend Rechnung tragen und der Chancengleichheit widersprechen.

VI. AHA 2100

6. (Tenor Ziff. 3.1.) Die Betroffene muss in Ziffer 4 einen Prozess regeln, über den KUNDE eine Berichtigung falscher Informationen (wie z.B. falsche Adressen) erreichen kann.

1&1 begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Änderungen in Ziffer 4.3 Satz 3 und 4. Jedoch ist die Art der Informationsübermittlung nicht ausreichend geregelt. Deshalb beantragt 1&1 folgende Anpassung:

Antrag

1&1 beantragt die vorgesehene Übermittlung der Informationen per E-Mail durch einen automatisierten Datenaustausch über die im Rahmen des Arbeitskreises Schnittstellen und Prozesse (AG FIT) entwickelte Clearing-Plattform zu ergänzen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die im Standardangebot enthaltenen Regelungen mit den künftig vorgesehenen Schnittstellen und Prozessen des AG FIT kompatibel sind.

Begründung

1&1 begrüßt ausdrücklich, dass die Beschlusskammer mit den Änderungen in Ziffer 4.3 Satz 3 und 4 die vertraglichen Voraussetzungen für einen verbindlicheren und transparenteren Umgang mit fehlerhaften Verfügbarkeitsinformationen verbessert. Die Regelungen sind grundsätzlich geeignet, die Rechte der Zugangsnachfrager zu stärken und eine ordnungsgemäße Berichtigung fehlerhafter Angaben sicherzustellen.

Allerdings ist die vorgesehene Übermittlung der Informationen alleinig per E-Mail für die Abwicklung von Massendaten und Massenprozessen nicht sachgerecht. Gleiches gilt u.a. auch für Ziffer 9.2.3 des Vertrages. Der bundesweite Zugang zu Glasfaseranschlüssen erfordert die automatisierte Verarbeitung einer Vielzahl von Datensätzen und Geschäftsvorfällen. Ein auf E-Mail-Kommunikation beruhendes Verfahren ist hierfür weder hinreichend effizient noch ausreichend skalierbar. Insbesondere erschwert es die automatisierte Zuordnung, Bearbeitung und Nachverfolgung einzelner Korrekturvorgänge und verursacht vermeidbare manuelle Aufwände bei den beteiligten Unternehmen.

1&1 hält es daher für erforderlich, den Datenaustausch auch über die bereits bestehende Clearing-Plattform des AG FIT abzuwickeln. Diese bietet die Grundlage für eine standardisierte, automatisierte und nachvollziehbare Bearbeitung von Klärungs- und Korrekturvorgängen. Die Nutzung einer einheitlichen Clearing-Plattform ermöglicht eine effizientere Abwicklung der Prozesse und reduziert zugleich das Risiko von Übertragungsfehlern und Verzögerungen. Die vertraglich vorgesehenen Rückmelde- und Korrekturpflichten der Telekom bleiben dabei uneingeschränkt bestehen.

Darüber hinaus ist die Nutzung der Clearing-Plattform auch mit Blick auf die bevorstehende Kupfer-Glas-Migration von erheblicher Bedeutung. Die Migration einer großen Zahl bestehender Kupferanschlüsse auf Glasfaserinfrastrukturen wird einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an automatisierten Abstimmungs- und Klärungsprozessen auslösen. Durch die frühzeitige Einbindung der Clearing-Plattform in das Standardangebot können bereits heute einheitliche und skalierbare Prozesse etabliert werden, die später auch für die Kupfer-Glas-Migration genutzt werden können. Hierdurch lassen sich zusätzliche Implementierungsaufwände vermeiden und die Effizienz der Migrationsprozesse nachhaltig verbessern. 1&1 fordert die Beschlusskammer daher auf, die Regelungen in Ziffer 4.3 Satz 3 und 4 dahingehend anzupassen, dass die Übermittlung und Bearbeitung von Korrekturvorgängen grundsätzlich auch über die Clearing-Plattform des AG FIT erfolgt. Diesbezüglich ist im Rahmen der Befristung des

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Standardangebotes gemäß Ziffer 15.1 des Hauptvertrages auch eine Ausnahme zur Aufnahme von neuen und aktualisierten Prozessen der AG Fit einzufügen.

7. (Tenor 3.2.) Neue Ziffer 4.6 Vertragsstrafen für fehlerhafte Verfügbarkeitsdaten

1&1 begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Änderungen in Ziffer 4.6 und die damit verbundene vertragliche Absicherung der Verpflichtungen der Telekom zur Bereitstellung vollständiger und zutreffender Verfügbarkeitsinformationen.

Antrag

1&1 beantragt jedoch, die vorgesehene Vertragsstrafenregelung dahingehend zu präzisieren, dass Vertragsstrafen ausschließlich zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile von Zugangsnachfragern vorgesehen werden, die mit der Telekom eine Commitmentvereinbarung abgeschlossen haben und aufgrund dieser Vereinbarung Vorauszahlungen für die betreffenden Anschlussmöglichkeiten geleistet haben.

Begründung

Hinsichtlich der Begründung verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahme zur Tenor 2.1 im vorliegenden Dokument.

8. (Tenor 3.3. bis Tenor 3.14) Anpassung der Regelungen zum Baukostenzuschuss

1&1 begrüßt grundsätzlich die von der Beschlusskammer vorgesehenen Anpassungen der Regelungen zum Baukostenzuschuss. Insbesondere die Streichung der Stornierungskosten und die Straffung der im Zusammenhang mit der Ermittlung, Abstimmung und Abwicklung des Baukostenzuschusses vorgesehenen Fristen stellt eine sachgerechte Verbesserung der bisherigen vertraglichen Regelungen dar. Die Verkürzung der Prozesslaufzeiten ist geeignet, die Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen zu beschleunigen, die Planungssicherheit der Zugangsnachfrager zu erhöhen und Verzögerungen bei der Endkundenversorgung zu reduzieren. Allerdings weist die in Ziffer 6.3.1 Buchstabe f vorgesehene Prozessregelung weiterhin ein wesentliches Umsetzungsdefizit auf. Dem stimmt die Beschlusskammer im Konsultationsentwurf¹ auch zu, bestimmt jedoch keine konkrete Änderung der Formulierung.

Antrag

1&1 beantragt deshalb

- die Ziffer 6.3.1 f) durch eine Regelung zu ergänzen, die einen standardisierten Prozess zwischen Telekom und Kunde und einen rechtlich belastbaren Nachweis für einen fehlgeschlagenen Installationstermin zwingend vorsieht.
- die Ziffer 6.3.1 f) durch eine Regelung für die Bewertung von fehlgeschlagenen Installationen für Commitment-Verträge zu ergänzen, damit Kunde nicht ungerechtfertigt benachteiligt wird.

Begründung

Die vorgesehene Regelung setzt einen zwischen der Telekom und dem Zugangsnachfrager abgestimmten Prozess voraus, der in der tatsächlichen Abwicklung des Glasfaserausbaus bislang nicht existiert. Insbesondere fehlt es an einer verbindlichen, standardisierten Signalisierung und Nachweis durch die Telekom, wenn ein vereinbarter Endkundentermin nicht erfolgreich durchgeführt werden

¹ 2. TE Konsultationsentwurf, Ziffer 3.7.4

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

konnte. Ohne eine solche Signalisierung erhält der Zugangsnachfrager keine verlässliche und rechtzeitige Information darüber, ob und aus welchen Gründen ein Endkundentermin fehlgeschlagen ist. Damit fehlt eine wesentliche Voraussetzung, um die in Ziffer 6.3.1 Buchstabe f vorgesehene Prozessregelung überhaupt sachgerecht anwenden und die hieran anknüpfenden weiteren Prozessschritte fristgerecht einleiten zu können.

Weiterhin ungeregt ist in diesem Zusammenhang zudem, wie Telekom die Anschlüsse im Rahmen von Commitment-Verträgen bewertet. Diese wurden unter der Prämisse geschlossen, dass Telekom alle Homes Passed Anschlüsse auch realisieren wird. Im Rahmen der Regulierungsverfügung wurde bei der ERT-Prüfung ebenfalls nicht angenommen, dass ein Teil der Homes Passed faktisch nicht realisiert werden – bspw. wenn der Eigentümer hierfür nicht extra zahlt. Telekom ist aufzufordern, diesen Sachverhalt innerhalb des Vertrages sauber zu regeln – dies umfasst auch die Frage anderen Verhinderungsgründe einer tatsächlichen FTTH-Realisierung. Es ist nicht hinzunehmen, dass dem Zugangsnachfrager ein 100% Homes Passed Ausbau „in Rechnung gestellt wird“ – hiervon allerdings nur ein Teil des Ausbaus auch tatsächlich realisierbar ist.

9. SLA für Änderung des Routings beim Endkunden erforderlich

Die von der Beschlusskammer vorgesehene Änderung in Anhang A 2100 Ziffer 9.2.2. ist aufgrund eines fehlenden verbindlichen SLAs nicht ausreichend.

Antrag

1&1 beantragt die Änderung von AHA 2100 Ziffer 9.2.2:

„9.2.2: Sofern mit der Bestellung keine Übermittlung der Home-ID durch den Kunden erfolgt ist, kann das Routing nicht automatisch am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins erfolgen, sondern kann erst vollständig ausgeführt werden, sobald die Home-ID im ONT-Registrierungsprozess gemäß Ziffer 9.2.1 an die Telekom übermittelt wurde. Der Versand der Erledigungsmeldung erfolgt nach Einrichtung des Routings durch die Telekom. Mehr als 90% der Routings werden innerhalb von 4 Stunden eingerichtet. Vor Versand der Erledigungsmeldung sendet die Telekom eine zweite Auftragsbestätigungsmeldung (nach erfolgter Registrierung des ONT), mit der dem Kunden die Line-ID mitgeteilt wird...“

Begründung

1&1 begrüßt grundsätzlich die von der Beschlusskammer im ersten Teilentscheid geforderte Neufassung der Ziffer 9.2.2 des Anhangs A Leistungsbeschreibung FTTH zur Einrichtung des Endkundenroutings bei der Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen. Die Beschlusskammer hat zutreffend erkannt, dass die ordnungsgemäße und zeitgerechte Einrichtung des Routings eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Inbetriebnahme des Endkundenanschlusses darstellt. Die Telekom hat Ziffer 9.2.2 daraufhin angepasst. Auch die Beschlusskammer bewertet diese Änderung im Konsultationsentwurf² positiv. Allerdings bleibt die Neuregelung insoweit unzureichend, als sie weiterhin keine verbindliche Frist für die Einrichtung des Routings durch die Telekom vorsieht. Damit fehlt ein wesentliches Element zur Sicherstellung einer verlässlichen und zeitgerechten Bereitstellung der Vorleistung.

1&1 widerspricht daher ausdrücklich der Auffassung der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf³: „Eine Regelung zum konkreten Prozess ist nicht erforderlich, weil der Leistungserfolg geregelt ist.“ Diese

² 2. TE Konsultationsentwurf, Ziffer 3.20.4, 1. Absatz, 1. Satz

³ 2. TE Konsultationsentwurf, Ziffer 3.20.4, 3. Absatz, 3. Satz

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Einschätzung greift zu kurz. Die vertragliche Festlegung des geschuldeten Leistungserfolgs gewährleistet für sich genommen nicht, dass die hierfür erforderlichen technischen Prozessschritte innerhalb eines angemessenen und für den Zugangsnachfrager kalkulierbaren Zeitraums durchgeführt werden. Insbesondere ist zwischen dem geschuldeten Leistungserfolg und den Anforderungen an dessen zeitgerechte Herbeiführung zu unterscheiden. Während die Verpflichtung zur Einrichtung des Routings den Leistungserfolg beschreibt, bedarf es ergänzend einer verbindlichen zeitlichen Qualitätsvorgabe, um die ordnungsgemäße Durchführung des Bereitstellungsprozesses sicherzustellen.

Ohne einen entsprechenden Service Level Agreement (SLA) fehlt den Zugangsnachfragern eine objektiv überprüfbare Grundlage, um die Qualität und zeitliche Zuverlässigkeit der Routingeinrichtung zu bewerten. Zugleich wird eine frühzeitige Identifizierung von Prozessabweichungen erschwert. Dies verhindert, dass Zugangsnachfrager bereits während des laufenden Anschalteprozesses geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer fristgerechten Inbetriebnahme ergreifen können.

In der praktischen Umsetzung führt das Fehlen einer verbindlichen Frist dazu, dass Verzögerungen bei der Routingeinrichtung regelmäßig erst dann erkennbar und eskalationsfähig werden, wenn die vorgesehene Inbetriebnahme bereits gescheitert ist. Im ungünstigsten Fall erfolgt die Routingeinrichtung erst nach mehreren Tagen oder bleibt zunächst vollständig aus. In diesen Fällen sind zusätzliche Eskalationsmaßnahmen und gegebenenfalls ein weiterer Anschalteschritt unter Einbeziehung des Endkunden erforderlich. Dies verursacht vermeidbare Prozessaufwände bei den Zugangsnachfragern und beeinträchtigt insbesondere die Qualität des Anschalteerlebnisses für den Endkunden. Eine solche Ausgestaltung ist mit dem Ziel eines effizienten, verlässlichen und massenmarktfähigen Glasfaserbereitstellungsprozesses nicht vereinbar. Die Aufnahme eines verbindlichen SLA ist daher nicht lediglich eine zusätzliche Konkretisierung technischer Abläufe, sondern eine notwendige Ergänzung der vertraglichen Leistungspflichten der Telekom. Erst durch eine messbare zeitliche Qualitätsvorgabe wird eine transparente Überprüfung der Leistungsqualität ermöglicht und eine Grundlage für die frühzeitige Erkennung und Behebung systematischer Prozessverzögerungen geschaffen.

1&1 fordert deshalb die Aufnahme der Formulierung „*Mehr als 90 % der Routings werden innerhalb von vier Stunden eingerichtet.*“ In Ziffer 9.2.2. Nur durch die verbindliche Festlegung eines solchen SLA kann sichergestellt werden, dass die Routingeinrichtung nicht lediglich dem Grunde nach geschuldet ist, sondern auch innerhalb eines angemessenen, überprüfbaren Zeitraums erfolgt. Dies ist erforderlich, um eine effiziente Steuerung der Bereitstellungsprozesse, eine frühzeitige Vermeidung von Prozessstörungen und ein qualitativ hochwertiges Anschalteerlebnis für die Endkunden zu gewährleisten.

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

VII. AHA 2110

10. (Tenor Ziff. 4.1. bis Tenor Ziff. 4.41) AHA 2100 FTTH-Access gilt auch für AHA 2110 FTTB-Access

1&1 begrüßt die Gleichheit der Regelungen von FTTH- und FTTB-Access. Die Stellungnahmen der 1&1 zum AHA 2100 im vorliegenden Dokument sind auch vollumfänglich für AHA 2110 zu.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1&1 Versatel GmbH

